



**GEN** Gesellschaft  
für Erbenermittlung mbH

AUSGABE 02/2018

## NEWSLETTER



**ERBENERMITTLUNG**  
— Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH —

Sehr geehrte Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger,

auch zum Jahresende hin möchten wir Sie wieder mit aktuellen Informationen zum Erbrecht versorgen und damit Ihre tägliche Arbeit im Bereich der Nachlasspflegschaft unterstützen. National wie international hat sich wieder einiges getan. Drei der – wie ich meine – wesentlichen Entscheidungen möchte ich Ihnen im heutigen Newsletter vorstellen.

Es freut mich, dass nunmehr ein Seminarveranstalter regionale Fortbildungsveranstaltungen für Nachlasspfleger und Rechtspfleger durchführt. Beide Berufsgruppen sind im Bereich der Nachlasspflegschaft angesprochen und sollen hier zusammengeführt werden. Die Veranstaltungsdaten finden Sie ebenfalls in diesem Newsletter.

An insgesamt 10 Drehtagen hat das ZDF die vielschichtige Arbeit der Erbenermittlung in unserem Unternehmen verfolgt und im Rahmen einer 30-minütigen ZDF-Reportage dargestellt. Wer die Sendung nicht gesehen hat, kann das in der ZDF-Mediathek nachholen.

Abschließend weise ich nochmals darauf hin, dass ich für inhaltliche Anregungen für unseren Newsletter immer sehr dankbar bin und diese gerne aufgreife. Für die anstehenden Weihnachtstage wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine gute Zeit und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2019.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Spaß bei der Lektüre und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Ihr Holger Siebert  
Geschäftsführer



Foto: Dirk Lässig

### INHALT

- > **Verstoß von gegenständlich beschränkten Fremdrechtserscheinen gegen Art. 4 EuErbVO**
- > **Anforderungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft**
- > **Rechte am Benutzerkonto in sozialen Netzwerken sind vererbbar**
- > **Aus den Medien**
- > **Veranstaltungshinweise**
- > **Literaturhinweise**

### **Verstoß von gegenständlich beschränkten Fremdrechtserscheinen gegen Art. 4 EuErbVO EuGH, Urt. v. 21.06.2018 – C-20/17, Vincent Pierre Oberle, ZEV 2018, 465**

Über die Frage, ob ein deutsches Nachlassgericht in einem internationalen Erbfall einen deutschen Erbschein ausstellen darf, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers nicht in Deutschland lag, hat jetzt der EuGH aufgrund einer Vorlage des Kammergerichts befunden.

In dem zugrunde liegenden Fall war ein Erblasser französischer Staatsangehörigkeit mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich verstorben und hinterließ seinen beiden Söhnen Nachlassvermögen in Frankreich und in Deutschland. Auf Antrag war einem der Söhne vom Tribunal d'instance de Saint-Avoid ein französischer Erbnachweis ausgestellt worden, der ihn und

seinen Bruder als Miterben zu je ½ auswies. Sodann beantragte der Sohn die Ausstellung eines auf den in Deutschland belegenen Nachlassteil gegenständlich beschränkten Fremdrechts-Erbscheins, der ihn und seinen Bruder als gleichberechtigte Miterben ausweist. Nach den nationalen Vorschriften des deutschen FamFG ist eine solche Ausstellung immer unter anderem dann möglich, wenn sich Nachlassgegenstände in Deutschland befinden. Dagegen sieht die EU-Erbrechtsverordnung (VO (EU) Nr. 650/2012) in Art. 4 EuErbVO vor, dass für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass allein die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ungeklärt und in Rechtsprechung und Literatur umstritten war die Frage, ob diese Regelung zur internationalen Zuständigkeit auch die Zuständigkeit für die Ausstellung nationaler Erbnachweise umfasst, mit der Folge, dass die deutschen Vorschriften keine Anwendung finden.

# AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT

Diese Frage wurde nun vom EuGH bejaht. Damit regelt die EU-Erbrechtsverordnung die Zuständigkeit für die Ausstellung nationaler Nachweis-papiere abschließend.

---

## **Anforderungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft**

**OLG München (31. Zivilsenat), Beschluss vom 16.08.2018 - 31 Wx 145/18, BeckRS 2018, 18474**

Das OLG München hat sich zur Frage des Vorliegens eines Sicherungsbedürfnisses im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Nachlasspflegerbestellung auseinandergesetzt. Es führt hierzu aus:

„Ein solches ist dann gegeben, wenn ohne Eingreifen des Nachlassgerichts der Bestand des Nachlasses gefährdet ist, was sich nach dem Interesse des endgültigen Erben beurteilt. Es kann fehlen, wenn dringliche Nachlassangelegenheiten bereits von einer bevollmächtigten handlungsfähigen Person erledigt werden und missbräuchliche Verfügungen vor Erbscheiner-teilung ausgeschlossen sind (OLG Karlsruhe Rpfleger 2003, 585 m.w.N.).

Ein solches Bedürfnis ist aber auch ohne eine konkrete Gefährdung des Nachlasses anzunehmen, wenn der Erbe unbekannt ist und dieser ohne Ermittlung durch das Nachlassgericht bzw. durch einen Nachlasspfleger niemals Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erhalten würde (OLG Hamm FamRZ 2015, 2197). Denn bei der Nachlasspflegschaft im Sinne des § 1960 BGB handelte es sich nicht um eine Vermögens-, sondern um eine Personenpflegschaft (KG NJW 1971, 566). Die Erbenermittlung ist daher eine Maßnahme der Nachlasssicherung, so dass ein (Sicherungs-)Bedürfnis zur Einleitung einer Nachlasspflegschaft allein auf Grund der Notwendigkeit gegeben sein kann, unbekannte Erben zu ermitteln, auch wenn das Nachlassvermögen in seinem Bestand selbst nicht gefährdet ist. Deshalb gehört die Ermittlung der unbekannt Erben zu den wesentlichen Aufgaben des Nachlasspflegers und kann sogar seine Hauptaufgabe sein (KG a.a.O.). Daran ändert der Umstand nichts, dass in Bayern die Erben von Amts wegen zu ermitteln sind (§ 37 Abs. 1 S. 1 AG-GVG). Denn diese Amtsermittlungspflicht schließt die Übertragung der Erbenermittlung als einer Maßnahme der Nachlasssicherung auf einen Nachlasspfleger gemäß § 1960 Abs. 1 S. 2 BGB nicht aus; sie hat lediglich zur Folge, dass das Nachlassgericht – abgesehen von seiner Aufsichtspflicht nach § 1837, § 1962 BGB – die Erbenermittlung des Nachlasspflegers weiterhin zu fördern und in angemessenen Zeitabständen zu überwachen hat (BayObLGZ 1982, 292).

Demgemäß ist bereits im Hinblick darauf, dass derzeit die gesetzlichen Erben nicht bekannt sind bzw. für die von der Beschwerdeführerin behauptete Erbenstellung keine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, ein Sicherungsbedürfnis iSd § 1960 Abs. 1 BGB gegeben. Da es bei

der Nachlasspflegschaft um eine Personenpflegschaft (s.o.) zugunsten der (unbekannten) Erben handelt, ist es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin unmaßgeblich, ob der Erblasser eine solche überhaupt gewollt hat. Im Übrigen ist die von dem Erblasser erteilte Vollmacht in zeitlicher Hinsicht bis zum Widerruf durch die Erben hin beschränkt. Ein solcher erfolgte durch den Nachlasspfleger, der insoweit die Interessen der (unbekannten) Erben wahrt.

Auch der Umstand, dass der Erblasser der Beschwerdeführerin eine (General) Vollmacht erteilt hat, die über seinen „Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt“, lässt ein Sicherungsbedürfnis iSd § 1960 Abs. 1 BGB vorliegend nicht entfallen. Es ist zwar anerkannt, dass grundsätzlich ein Bedürfnis für eine gerichtliche Fürsorge fehlen kann, wenn der Erblasser eine über seinen Tod hinaus geltende Generalvollmacht erteilt hat (vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2016, 494; OLG Karlsruhe Rpfleger 2003, 585, 587). Dieser Grundsatz kommt hier aber bereits deswegen nicht zum Tragen, da die von dem Erblasser erteilte Generalvollmacht mittlerweile von dem bestellten Nachlasspfleger widerrufen wurde.“

---

## **Rechte am Benutzerkonto in sozialen Netzwerken sind vererbbar**

**BGH, Urt. v. 12.07.2018 - III ZR 183/17, ZEV 2018, 582**

Um die Vererblichkeit von Vertrag und Zugang eines Benutzerkontos bei einem sozialen Netzwerk im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben ging es in einer aktuellen Entscheidung des BGH.

Die Klägerin ist die Mutter der im Alter von 15 Jahren verstorbenen L. W. und neben dem Vater Mitglied der Erbengemeinschaft nach ihrer Tochter. Die Beklagte betreibt ein soziales Netzwerk, über dessen Infrastruktur die Nutzer miteinander über das Internet kommunizieren und Inhalte austauschen können. 2011 registrierte sich die Tochter der Klägerin im Alter von 14 Jahren mit dem Einverständnis ihrer Eltern bei dem sozialen Netzwerk der Beklagten und unterhielt dort ein Benutzerkonto. 2012 verstarb das Mädchen unter bisher ungeklärten Umständen infolge eines U-Bahnunglücks. Die Klägerin versuchte hiernach, sich in das Benutzerkonto ihrer Tochter einzuloggen. Dies war ihr jedoch nicht möglich, weil die Beklagte es inzwischen in den sogenannten Gedenkzustand versetzt hatte, womit ein Zugang auch mit den Nutzerdaten nicht mehr möglich ist. Die Inhalte des Kontos bleiben jedoch weiter bestehen. Die Klägerin beansprucht mit ihrer Klage von der Beklagten, den Erben Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto zu gewähren, insbesondere zu den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten. Sie macht geltend, die Erbengemeinschaft benötige den Zugang zu dem Benutzerkonto, um Aufschluss darüber zu erhalten, ob ihre Tochter kurz vor ihrem Tod Suizidabsichten gehegt habe, und um Schadensersatzansprüche des U-Bahn-Fahrers abzuwehren.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin. Der BGH hat das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt.

Die Erben haben gegen die Beklagte einen Anspruch, ihnen den Zugang zum Benutzerkonto der Erblasserin und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten zu gewähren. Dies ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag zwischen der Tochter der Klägerin und der Beklagten, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergegangen ist.

Dessen Vererblichkeit ist nicht durch die vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen. Die Nutzungsbedingungen enthalten hierzu keine Regelung. Die Klauseln zum Gedenkzustand sind bereits nicht wirksam in den Vertrag einbezogen. Sie hielten überdies einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB nicht stand und wären daher unwirksam. Auch aus dem Wesen des Vertrags ergibt sich eine Unvererblichkeit des Vertragsverhältnisses nicht; insbesondere ist dieser nicht höchstpersönlicher Natur. Der höchstpersönliche Charakter folgt nicht aus im Nutzungsvertrag stillschweigend vorausgesetzten und damit immanenten Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Kommunikationspartner der Erblasserin. Zwar mag der Abschluss eines Nutzungsvertrags mit dem Betreiber eines sozialen Netzwerks in der Erwartung erfolgen, dass die Nachrichten zwischen den Teilnehmern des Netzwerks jedenfalls grundsätzlich vertraulich bleiben und nicht durch die Beklagte dritten Personen gegenüber offengelegt werden. Die vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Übermittlung und Bereitstellung von Nachrichten und sonstigen Inhalten ist jedoch von vornherein kontobezogen. Sie hat nicht zum Inhalt, diese an eine bestimmte Person zu übermitteln, sondern an das angegebene Benutzerkonto. Der Absender einer Nachricht kann dementsprechend zwar darauf vertrauen, dass die Beklagte sie nur für das von ihm ausgewählte Benutzerkonto zur Verfügung stellt. Es besteht aber kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass nur der Kontoinhaber und nicht Dritte von dem Kontoinhalt Kenntnis erlangen. Zu Lebzeiten muss mit einem Missbrauch des Zugangs durch Dritte oder mit der Zugangsgewährung seitens des Kontoberechtigten gerechnet werden und bei dessen Tod mit der Vererbung des Vertragsverhältnisses. Eine Differenzierung des Kontozugangs nach vermögenswerten und höchstpersönlichen Inhalten scheidet aus. Nach der gesetzgeberischen Wertung gehen auch Rechtspositionen mit höchstpersönlichen Inhalten auf die Erben über. So werden analoge Dokumente wie Tagebücher und persönliche Briefe vererbt, wie aus § 2047 Abs. 2 und § 2373 Satz 2 BGB zu schließen ist. Es besteht aus erbrechtlicher Sicht kein Grund dafür, digitale Inhalte anders zu behandeln. Einen Ausschluss der Vererblichkeit auf Grund des postmortalen Persönlichkeitsrechts der Erblasserin hat der

BGH ebenfalls verneint. Auch das Fernmeldegeheimnis steht dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen. Der Erbe ist, da er vollständig in die Position des Erblassers einrückt, jedenfalls nicht „anderer“ im Sinne von § 88 Abs. 3 TKG.

Schließlich kollidiert der Anspruch der Klägerin auch nicht mit dem Datenschutzrecht. Der Senat hat hierzu die seit 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzuwenden. Diese steht dem Zugang der Erben nicht entgegen. Datenschutzrechtliche Belange der Erblasserin sind nicht betroffen, da die Verordnung nur lebende Personen schützt. Die der Übermittlung und Bereitstellung von Nachrichten und sonstigen Inhalten immanente Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kommunikationspartner der Erblasserin ist sowohl nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Var. 1 DS-GVO als auch nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO zulässig. Sie ist sowohl zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Kommunikationspartnern der Erblasserin erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b Var. 1 DS-GVO) als auch auf Grund berechtigter überwiegender Interessen der Erben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO).

### Aus den Medien

Am 16.09.2018 hat das ZDF im Rahmen der samstäglichen ZDF-Reportage über die Arbeit gewerblicher Erbenermittler berichtet.

Die Sendung kann auf der ZDF-Mediathek abgerufen werden:

<https://www.zdf.de/dokumentation/zdf-reportage/die-erben-ermittler-100.html>



Doku | ZDF.reportage - Die Erben-Ermittler

AUSGABE 02/2018

## Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH

Redaktion: Holger Siebert  
Realisation: Dörte Griep

Mühlengasse 15 · 07545 Gera  
Tel.: 0365/ 42 09 274  
Fax: 0365/ 42 09 275  
E-Mail: [info@erbenermittlung.de](mailto:info@erbenermittlung.de)  
Internet: [www.erbenermittlung.de](http://www.erbenermittlung.de)



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

**Wenn Sie den Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen, genügt ein formloser Widerruf entweder postalisch (Erbenermittlung Dr. Hans-J. Noczenski GmbH, Mühlengasse 15, 07545 Gera) per E-Mail ([info@erbenermittlung.de](mailto:info@erbenermittlung.de)) oder per Fax (0365 42 09 275). Die von Ihnen gespeicherten Daten (Name, Funktion, Titel, Anschrift) werden gelöscht.**

### Veranstaltungshinweise

## ZORN SEMINARE

ZORN-Seminare führt an sieben Standorten eine 6-stündige Fortbildungsveranstaltung zum Thema **„Praxis der Nachlasspflegschaft“** durch, die sich an Nachlasspfleger und Rechtspfleger der Nachlassgerichte richtet.

<b>06.09.2019</b>	<b>Berlin</b>
<b>14.09.2019</b>	<b>Frankfurt</b>
<b>20.09.2019</b>	<b>München</b>
<b>11.10.2019</b>	<b>Stuttgart</b>
<b>18.10.2019</b>	<b>Hannover</b>
<b>08.11.2019</b>	<b>Hamburg</b>
<b>13.12.2019</b>	<b>Köln</b>

#### Anmeldung:

<https://www.zorn-seminare.de/seminare/erb-recht/seminardetails.html?praxis-der-nachlasspflegschaft-271-50502-3>



### LITERATURHINWEISE:

- > Siebert: Hinterlegung von Nachlasswerten als (vor-)letzte Maßnahme, RPfleger 2018, 517 ff.
- > Horn/Krätzschel: Einstweiliger Rechtsschutz im nachlassgerichtlichen Verfahren, ZEV 2018, 14
- > Siebert: Die Entwicklung des Erbrechts im 1. Halbjahr 2018, NJW 2018, 2931 ff.